

Zu Variante 3		Antrag zum Verbringen von Tierischen Nebenprodukten (K3) von in Sperrzone II gehaltenen Schweinen und ggf. von außerhalb der Sperrzonen II, III stammenden Schweinen innerhalb Deutschlands gem. Art. 37 und Art. 11 Abs. 2 DVO (EU) 2023/594 zur Weiterverarbeitung	
I. Antragsteller			
Lage des Versandbetriebes: <input type="checkbox"/> Freies Gebiet <input type="checkbox"/> SZ I <input type="checkbox"/> SZ II <input type="checkbox"/> SZ III Art des Betriebes: <input type="checkbox"/> Schlachtbetrieb <input type="checkbox"/> Zerlegebetrieb <input type="checkbox"/> Verarbeitungsbetrieb Name und Adresse: Zulassungsnummer: _____		Verantwortlicher Lebensmittelunternehmer Standort: Geplantes Transportdatum und -uhrzeit:	
Zuständige Veterinärbehörde für Versandbetrieb			
II. Angaben zum Produkt:			
	Menge (kg)	Zweckbestimmung	
Tierische Nebenprodukte compliant-Schweine (K3-Material)		<input type="checkbox"/> Beseitigung im Verarbeitungsbetrieb (TBA)	
		<input type="checkbox"/> Herstellung Futtermittelausgangserzeugnisse (Anhang X VO (EU) 142/2011) <input type="checkbox"/> Herstellung von verarbeiteten Heimtierfuttermitteln <input type="checkbox"/> Umwandlung in Biogas oder Kompost <input type="checkbox"/> Verarbeitung in einer Verarbeitungsanlage zur Herstellung von Folgeprodukten außerhalb der Futtermittelkette (Anhang XIII VO (EU) 142/2011)	
III. Einhaltung Verbringungs Voraussetzungen – Bestätigung durch Versandbetrieb			
Erfüllte Anforderung			
Die oben genannten Tierischen Nebenprodukte stammen von: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Schweinen, die in einer SZ II gehalten wurden und mit einer Genehmigung gem. Art. 24 Abs. 1 und 2 DVO (EU) 2023/594 (Variante 3/ compliant Schweine) zum Schlachthof verbracht wurden. <input type="checkbox"/> Schweinen, die außerhalb von einer SZ II oder SZ III gehalten wurden und innerhalb einer SZ II geschlachtet wurden und deren tierische Nebenprodukte ausreichend getrennt wurden von tierischen Nebenprodukte von Schweinen aus der Sperrzone II. <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Schweinen, die außerhalb von einer SZ II oder SZ III gehalten wurden und innerhalb einer SZ II geschlachtet wurden und deren tierische Nebenprodukte nicht ausreichend getrennt wurden von tierischen Nebenprodukte von Schweinen aus der Sperrzone II. <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Der Versandbetrieb ist gem. Art. 44 Abs. 1 DVO (EU) 2023/594 benannt: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Schlachthof <input type="checkbox"/> Zerlegebetrieb <input type="checkbox"/> Verarbeitungsbetrieb 			
IV. Bestimmungsbetrieb			
<input type="checkbox"/> Verarbeitungsbetrieb K3 zur Herstellung von Futtermittelausgangserzeugnissen <input type="checkbox"/> Heimtierfutterbetrieb <input type="checkbox"/> Verarbeitungsanlage zur Herstellung von Folgeprodukten außerhalb der Futtermittelkette <input type="checkbox"/> Biogasanlage (mit Pasteurisierung) <input type="checkbox"/> Kompostieranlage (mit Pasteurisierung)			

Name und Adresse: Zulassungsnummer _____	Verantwortlicher Unternehmer Standort:
<i>Zuständige Veterinärbehörde für Bestimmungsbetrieb</i>	
Die Hinweise zum Datenschutz (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen. Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben gemachten Angaben.	_____ Ort/Datum Unterschrift Verantwortlicher
V. Prüfung durch Veterinärbehörde	
Erfüllte Anforderung	
<input type="checkbox"/> Die Genehmigung sowie die Veterinärbescheinigung zur Verbringung der Schlachtschweine gem. Art. 24 Abs. 1 und 2 DVO (EU) 2023/594 (Variante 3/ compliant Schweine) liegen vor. <input type="checkbox"/> Es erfolgte eine getrennte Erfassung und Lagerung des K3-Materials, das von Schweinen gewonnen wurde, die aus freien Gebieten bzw. SZ I stammen. <input type="checkbox"/> Es erfolgte eine getrennte Erfassung und Lagerung des K3-Materials, das von Schweinen gewonnen wurde, die aus einer SZ II (compliant Betrieb – Variante 3) stammen von K3-Material, das von Schweinen gewonnen wurde, die aus einer SZ II (non-compliant Betrieb – Variante 4) stammen. <input type="checkbox"/> Die aktuell durchgeführte Risikobewertung hat ein mit dieser Genehmigung verbundenes vernachlässigbares Risiko ergeben. <input type="checkbox"/> Der Bestimmungsbetrieb wurde ggf. in Abstimmung mit der Behörde des Bestimmungsbetriebes benannt (sofern abweichend). <input type="checkbox"/> Der benannte Bestimmungsbetrieb hat der Verbringung und dem Empfang der Tierischen Nebenprodukte zugestimmt _____ (Datum). <input type="checkbox"/> Zuständige Behörde für benannten Bestimmungsbetrieb wurde informiert _____ (Datum). <input type="checkbox"/> Die sich durch diese Genehmigungen ergebenden Risiken wurden mit dem Ergebnis bewertet, dass das Risiko einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest vernachlässigbar ist. <input type="checkbox"/> Die Tierischen Nebenprodukte werden von einem Handelspapier (Anhang VIII Kap. III Nr. 7 der VO (EU) 142/2011 begleitet). <input type="checkbox"/> Das Transportmittel ist mit einem Satellitennavigationssystem ausgerüstet oder <input type="checkbox"/> Das Transportmittel wird verplombt.	
VI. Genehmigung	
<input type="checkbox"/> Die Genehmigung zum beantragten Transport wird NICHT erteilt. <input type="checkbox"/> Die Verbringung der oben genannten tierischen Nebenproduktendurch den angegebenen Transportunternehmer zum angegebenen Bestimmungsbetrieb zum Zweck der Weiterverarbeitung/ Verwendung wird gem. Art. 37 Abs. 1 DVO (EU) 2023/594 i.V.m Art. 11 Abs. 2 DVO (EU) 2023/594 bei Einhaltung folgender Bedingungen genehmigt: <ul style="list-style-type: none"> • Der Transport muss ohne Entladung und Unterbrechung bis zum Entladen im Bestimmungsbetrieb erfolgen • Der Transport soll vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege und unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden erfolgen. 	

- Im Falle der Verplombung ist dieses Siegel ausschließlich durch den amtlichen Tierarzt der Behörde des Bestimmungsbetriebes oder einer von der Behörde beauftragten Person zu öffnen (sofern kein Satellitennavigationssystem verwendet wird).
- Die elektronischen Transportaufzeichnungen sind mindesten 2 Monate ab Verbringungsdatum aufzubewahren (Satellitennavigationssystem).

Veterinäramt:

Bescheinigungsnummer: _____

(Siegel)

Ort/Datum

Unterschrift

Rechtsbehelfsbelehrung: